

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland

vom _____ 2011

Aufgrund des § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) und mit § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 1. November 2006 (Nds. GVBL. S. 510, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28 Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird folgende Verordnung erlassen:

§1 Unterschutzstellung

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten des im Gebiet des Landkreises Friesland liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“ sowie der wertgebenden Art Teichfledermaus und des FFH-Lebensraumtyps 3150 in einem Teil des FFH-Gebiets FFH 180 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (DE 2312-331).
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus den Karten 1 – 11 im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 50.000. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Außengrenzen des in den Karten dargestellten Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2.994 ha.
- (4) Die Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten können während der Dienststunden bei
der Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande,
der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel,
der Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn,
der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel und
beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Beim Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen – West“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzarme Marschgebiete mit eingestreuten Höfen und Einzelhäusern.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ ist die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten eine besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.
- (4) Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
 - I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt:
 - a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,
 - b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
 - c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
 - d) der Kleibodenentnahmestellen als Vogel Lebensräume und der Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
 - e) und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und sonstiger naturnaher Gewässer,
 - f) und die Sicherung der Zuwässerung und deren Entwicklung,
 - g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,

sowie

- II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anhang 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die wertgebenden Arten sind:

Weisswangengans (Branta leucopsis) und Blässgans (Anser albifrons) als Gastvögel.

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel,
 - Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete,
 - Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und
-

zu den Schlafgewässern,

Löffler (*Platalea leucorodia*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von Kleibodenentnahmestellen zu störungsfreien Rast- und Nahrungsgebieten mit Flachwasserzonen,
- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ bzw. den umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten,
- Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.

Pfeifente (*Anas penelope*) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger Grünlandflächen, bestellter Ackerflächen sowie Wasserflächen und flacher Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben,
- Erhalt von störungsarmen Nahrungs- und Ruhezonen,
- Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen,

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brut- und Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von wechselfeuchten Grünlandflächen und Flussniederungen,
- Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen,
- Förderung der Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche angepasst ist,
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebots,
- Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen,
- Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate sowie Rast- und Nahrungsflächen,
- Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädationsdichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume.

Großer Brachvogel (Numenius arquata) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen,
- Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer.

Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus) als Gastvogel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie von Nahrungsflächen, insbesondere in den Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände,
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze,

Lachmöwe (Larus ridibundus), Mantelmöwe (Larus marinus), Silbermöwe (Larus argentatus) und Sturmmöwe (Larus canus) als Gastvögel

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate,

sowie

III. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertgebenden Art des FFH-Gebiets FFH 180 Teichfledermaus sowie des FFH-Lebensraumtyps 3150 natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions nach Maßgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG).

Spezielle Erhaltungsziele:

- Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten der Fließgewässer Ellenserdammer Tief und Dangaster Tief als Nahrungslebensräume,
- Erhalt und Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen am Ellenserdammer Tief durch geeignete Wasserstände.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten:
 - a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 - b) zu zelten oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
 - c) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern,
 - d) Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
 - e) wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - f) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hütehunde eingesetzt werden,

- außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke unangeleint laufen zu lassen,
- g) unbemannte Fluggeräte aller Art wie Modellflugzeuge fliegen zu lassen,
 - h) Flächen aufzuforsten oder Gehölze anzupflanzen,
 - i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
 - j) Futtermieten oder Silageplätze dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind:
- a) Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 sowie der Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - b) die Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen, die Aussiedlung von Betrieben einschließlich der Herstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wenn dies aus betrieblichen und immissionschutzrechtlichen Gründen notwendig ist und die Verträglichkeit dieser Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG besteht,
 - c) Nutzungsänderungen im vorhandenen Gebäudebestand,
 - d) die Errichtung von Viehunterständen,
 - e) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 - f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Zustimmungsvorbehalte nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung,
 - g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 - h) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang,
 - i) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer einschließlich der Verwendung des anfallenden Aushubs,
 - j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege.
- (2) Freigestellt sind außerdem von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen. Die Freistellung gilt auch für entsprechende Maßnahmen dritter, soweit sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren und wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich und mit dem Schutzzweck des Gebietes nach § 2 vereinbar ist.

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Zustimmung durch den Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde:
 - a) das Anlegen von Futterplätzen und Hegebüschchen sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen wie z.B. Hochsitzen sowie das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen auf Grünlandflächen,
 - b) akustische Vergrämungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Mai eines jeden Jahres,
 - c) der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen,
 - d) die Beseitigung und der Ausbau von Gewässern, die nicht den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes unterliegen. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt nicht für Gräben,
 - e) die Neuanlage von Dränagen.
- (2) Die Zustimmung ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung vereinbar ist. § 34 BNatSchG ist zu beachten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang vom Landkreis Friesland als unterer Naturschutzbehörde versagt wird.

§ 8 Regelungen für das Grünland

- (1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Zur Feststellung des Acker- und Grünlandanteiles sowie des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche ist jährlich ein Statusbericht von der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen.

§ 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden, soweit erforderlich, in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

- (2) Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- a) die Förderung einer auf die Lebensraumsansprüche der wertgebenden Arten ausgerichteten landwirtschaftlichen Nutzung,
 - b) die Schaffung von Strukturen und Lebensräumen, die die Bedeutung des Schutzgebiets für die wertgebenden Arten verbessern.

§ 10 Hinweise

- (1) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen oder eine Zustimmung erteilt wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 „Dangast“ in der Stadt Varel vom 12.11.1993 (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 21.12.1984) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2004 (Amtsbl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 18 vom 30.04.2004) für die Teile des Geltungsbereichs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dangast“ außer Kraft, die im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat

Entwurf